

Am 1. Juni

Saale-Zeitung

beginnt ein Monats-Abonnement auf die Saale-Zeitung, deren vornehmste, selbständige Stellungnahme in allen politischen Tagesfragen, zuverlässige, rasche und umfassende Berichterstattung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, geeigneter Inhalt, seit Jahrzehnten anerkannt ist, und die

Saale-Zeitung

zu der bedeutendsten, zweimal täglich erscheinenden Zeitung Mitteldeutschlands gemacht hat. Die ständige Ausdehnung und sorgfältige Pflege des Briefen- und Handelszweiges sei besonders hervorzuheben. Die Saale-Zeitung kostet für Juni bei Postbezug: 1,09 Mk., durch die Expedition und Austräger: 85 Pfg. bei täglich einmaliger und 1 Mk. bei zweimaliger Zustellung.

Nachzutretende Abonnenten erhalten bereits vom Tage der Bestellung auf die Saale-Zeitung bis zum Ende dieses Monats 6 Pfennig frei geliefert.

Verlag der Saale-Zeitung, Gr. Brauhausstraße 17.

Preussischer Landtag.

(Eigener Bericht der „Saale-Zeitung.“)

Abgeordnetenhaus.

190. Sitzung, 27. Mai, 11 Uhr.

Am Ministertische: Woelfer u. a. Auf der Tagesordnung steht die zweite Beratung der Vergewerkschaften betreffend Entlassung von Bechen.

Nach § 65 ist der Vergewerksung verpflichtet, daß Vergewerksung zu betreiben, als der Unterbringung oder Einstellung des Betriebes überörtliche Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, sofern die Begründung oder Fortsetzung des Betriebes demselben entspricht.

Bei diesem Paragraphen findet auf Antrag Kessel (kon.) eine Genera-Edelbarte statt.

Abg. Kessel (kon.) erklärt, daß seine Freunde dem Gesetze im allgemeinen zustimmen werden, sich aber im einzelnen ihre Wünsche vorbehalten.

Minister Müller: Das Gesetz will lediglich Unbilligkeiten entgegenzutreten, die durch die gegenwärtige Konstellation im Vergewerksbetriebe entstehen sind. In die Höhe, den Entwurf anzunehmen. Ueber Einzelheiten werde ich mich bei der Spezialberatung auslassen.

Abg. Dr. Gager (Centr.) beantragt die Zentrumsanträge. Der erste dieser Anträge will dem Absatz 2 des § 65, der von der Entlassung des Bechen, gegen die Verfügung des Oberbergrammes, der Betrieb fortzuführen, handelt, folgenden Satz anfügen: „Die Entlassung des Bechens tritt nicht ein, wenn der Betrieb mindestens 6 Monate vorher der Verwaltungsbehörde Anzeige macht.“

Abg. Franke-Waldenburg (freist.): Das Herz meiner Freunde liegt bei diesem Gesetze nicht, und wenn es abgelehnt werden sollte, werden wir ihm keine Träne nachweinen. Trotzdem erkennen wir die Notwendigkeit an, eine Regelung des Vergewerksungsbetriebes herbeizuführen. Wir werden gegen das Gesetz stimmen, wenn die Bestimmungen über die Zwangsverwaltung über die Kosten des Zwangsverfahrens abgemindert werden.

Abg. Dr. Friedberg (nl.) tritt für die Schadenersatzpflicht des Staates ein, wenn sich ergeben hat, daß der Staat bei seinen Maßnahmen von trüglichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Bei der Annahme im Saale ist der Richter auf der Tribüne sehr schwer zu verstehen.

Abg. Dr. Eiser (Vollr.) weist darauf hin, daß das Gesetz mit unpräzisen Bestimmungen bedacht ist. Wir scheitern an allen Vorordnungen beinahe als am meisten praktische, nach welcher der Vergewerksung gezwungen werden kann, den Betrieb zu eröffnen. Schwere Bedenken haben wir gegen die Bestimmungen über das Zwangsverfahren und die aus demselben entstehenden Kosten.

Abg. Wolff (Vollr.) sagt: Der Weg, den die Regierungsvorlage einschlägt, zur Regelung des Vergewerksungsbetriebes, ist nach unserer Ansicht der einzige Weg, der angenommen werden muß. Gewisse Forderungen liegen darin, zweifellos. Aber wenn man die Stilllegung der Bechen überhaupt entgegennehmen will, so hat man keine andere Möglichkeit. Am die Forderungen in etwas zu mildern, treten auch wir für den (weiter unten mitgeteilten) Antrag Gühling ein, der dem Entwurf die Mittel für unentgeltlich, wenn durch rechtskräftige Entscheidung des Zwangsverfahrens angeordnet wird.

Ein Regierungskommissar: Es ist eine unrichtige Annahme, daß das Gesetz sich etwa allein gegen das Syndikat richtet. Die Syndikatspolitik hat bloß den Anlaß gegeben für die Einbringung des Gesetzes. Man hat gegen das Grundprinzip des Entwurfs viel eingewandt. Man hat dem Entwurf die Mittel für unentgeltlich erklärt mit dem Charakter des Eigentums. Indes das Vergewerksungsbetrieb ist etwas ganz Verschiedenes von sonstigen Eigentum. Es handelt sich hier ja nur um ein verletzliches Recht, das auch mit einer Pflicht verbunden ist. Der Vergewerksbetrieber hat das Recht, die Grube auszubauen, aber er hat auch die Pflicht gegen die Öffentlichkeit, es in den Schranken zu tun, die im öffentlichen Interesse festgelegt sind. Vom Monopolsbetrieb kann das Vergewerksungsbetrieb sich nur dann denken, wenn es selbst keine Pflicht ausfüllt. In der Tat hat man ja auch jetzt überall das Verbot des Grundprinzips dieses Entwurfs eingehalten. Die Beschlüsse der Kommission sind für die Regierung durchaus annehmbar, und ich treue mich, daß das

Scheitern in dieser Art zustande zu kommen scheint. Ein Bedenken haben wir nur gegen die Bestimmung über das Vergewerksungsbetrieb. Es sind die jetzt fünf verchiedene Verhältnisse, die in ein und demselben Fall nebeneinander laufen können. Wir meinen, daß man hier wohl zu einem einfacheren Aufbau zurückkehren könnte. Ist einmal festgestellt, daß die Anforderungen auf gesetzlichem Wege erfüllt ist, dann ist alles andere nur noch eine Konsequenz. Eine Garantie gegen willkürliche Verfahren der Verwaltungsbehörde ist ohnehin genugsam gegeben. In diesem Punkte möchte ich also um eine Abänderung der Beschlüsse bitten.

Dieser wird die Generaldebatte geschlossen. § 65 des Entwurfs gelangt zu unvorbereiteter Annahme.

Minister Müller: Der Reichstag hat durch die Beratung dieses Gesetzes das Gericht entgegen, daß der Magistrat der Stadt Berlin auf eine Anfrage des Oberbürgermeisters, wie es mit den Tribünenarbeiten für die Abgeordneten bei den Einwohnungsverordnungen steht, überhaupt keine Antwort erteilt habe. (S. 10.) Es dürfte die Herren interessieren, wenn ich Ihnen mitteilen darf, daß der Magistrat in diesem Punkte in jeder Sache angefragt und die Antwort erhalten hat, daß für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf einer Tribüne vor dem Brandenburger Tor Reserveplätze sind, und daß 100 Herren- und 50 Damenplätzen zur Verfügung gestellt werden.

§ 65 a wird mit dem Antrag Spahn (Str.) angenommen, § 65 b (Grundlegung der Verordnung auf Weiterbetrieb der Bechen) in der Kommissionfassung.

§ 65 c bestimmt, daß neben der Entlassung des Entlassungsverfahrens der Vergewerksungsbetrieb verpflichtet werden kann, auf seine Kosten sich der Zwangsverwaltung des Vergewerksungsbetriebes zu fassen.

§ 65 d wird angenommen. § 65 d bestimmt, daß gegen Verfügungen und Entscheidungen des Oberbergrammes betreffend des Betriebes des Weiterbetriebes der Bechen, des Zwangsverfahrens und der Entlassung des Vergewerksungsbetriebes, sowie gegen die Ablehnung des Antrages auf Letztinstanzung des Zwangsverfahrens, dem Vergewerksbetrieber und seinem Rechtsnachfolger innerhalb von vier Wochen nach der Klageaufhebung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Reichsoberkonsulatsgericht geht.

Dieser beantragt die Abg. Pöppel (nl.) und Genossen, daß, wenn im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig erkannt worden ist, daß der angeordnete Betrieb als rentabel nicht anzuordnen werden kann, für die Kosten des Weiterbetriebes seit Zustellung der Auforderung durch den Staat aufkommen soll.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Dr. Spahn (Str.) und Gen. beantragen eine Abänderung des § 65 d in der Weise, daß dem Vergewerksbetrieber und seinem Nachfolger innerhalb von vier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stellen soll, gegen welche Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Sind von dem Oberbergramm Entscheidungen betreffend des Weiterbetriebes der Beche oder des Zwangsverfahrens getroffen, so hat der Vergewerksbetrieber auf Antrag des Reichsoberkonsulatsgerichts Beschwerde vorzubringen.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Dr. Spahn (Str.) und Gen. beantragen eine Abänderung des § 65 d in der Weise, daß dem Vergewerksbetrieber und seinem Nachfolger innerhalb von vier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stellen soll, gegen welche Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Sind von dem Oberbergramm Entscheidungen betreffend des Weiterbetriebes der Beche oder des Zwangsverfahrens getroffen, so hat der Vergewerksbetrieber auf Antrag des Reichsoberkonsulatsgerichts Beschwerde vorzubringen.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Dr. Spahn (Str.) und Gen. beantragen eine Abänderung des § 65 d in der Weise, daß dem Vergewerksbetrieber und seinem Nachfolger innerhalb von vier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stellen soll, gegen welche Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Sind von dem Oberbergramm Entscheidungen betreffend des Weiterbetriebes der Beche oder des Zwangsverfahrens getroffen, so hat der Vergewerksbetrieber auf Antrag des Reichsoberkonsulatsgerichts Beschwerde vorzubringen.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Dr. Spahn (Str.) und Gen. beantragen eine Abänderung des § 65 d in der Weise, daß dem Vergewerksbetrieber und seinem Nachfolger innerhalb von vier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stellen soll, gegen welche Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Sind von dem Oberbergramm Entscheidungen betreffend des Weiterbetriebes der Beche oder des Zwangsverfahrens getroffen, so hat der Vergewerksbetrieber auf Antrag des Reichsoberkonsulatsgerichts Beschwerde vorzubringen.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Dr. Spahn (Str.) und Gen. beantragen eine Abänderung des § 65 d in der Weise, daß dem Vergewerksbetrieber und seinem Nachfolger innerhalb von vier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stellen soll, gegen welche Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Sind von dem Oberbergramm Entscheidungen betreffend des Weiterbetriebes der Beche oder des Zwangsverfahrens getroffen, so hat der Vergewerksbetrieber auf Antrag des Reichsoberkonsulatsgerichts Beschwerde vorzubringen.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Dr. Spahn (Str.) und Gen. beantragen eine Abänderung des § 65 d in der Weise, daß dem Vergewerksbetrieber und seinem Nachfolger innerhalb von vier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stellen soll, gegen welche Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Sind von dem Oberbergramm Entscheidungen betreffend des Weiterbetriebes der Beche oder des Zwangsverfahrens getroffen, so hat der Vergewerksbetrieber auf Antrag des Reichsoberkonsulatsgerichts Beschwerde vorzubringen.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Dr. Spahn (Str.) und Gen. beantragen eine Abänderung des § 65 d in der Weise, daß dem Vergewerksbetrieber und seinem Nachfolger innerhalb von vier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stellen soll, gegen welche Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Sind von dem Oberbergramm Entscheidungen betreffend des Weiterbetriebes der Beche oder des Zwangsverfahrens getroffen, so hat der Vergewerksbetrieber auf Antrag des Reichsoberkonsulatsgerichts Beschwerde vorzubringen.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Dr. Spahn (Str.) und Gen. beantragen eine Abänderung des § 65 d in der Weise, daß dem Vergewerksbetrieber und seinem Nachfolger innerhalb von vier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stellen soll, gegen welche Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Sind von dem Oberbergramm Entscheidungen betreffend des Weiterbetriebes der Beche oder des Zwangsverfahrens getroffen, so hat der Vergewerksbetrieber auf Antrag des Reichsoberkonsulatsgerichts Beschwerde vorzubringen.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Dr. Spahn (Str.) und Gen. beantragen eine Abänderung des § 65 d in der Weise, daß dem Vergewerksbetrieber und seinem Nachfolger innerhalb von vier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stellen soll, gegen welche Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Sind von dem Oberbergramm Entscheidungen betreffend des Weiterbetriebes der Beche oder des Zwangsverfahrens getroffen, so hat der Vergewerksbetrieber auf Antrag des Reichsoberkonsulatsgerichts Beschwerde vorzubringen.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Dr. Spahn (Str.) und Gen. beantragen eine Abänderung des § 65 d in der Weise, daß dem Vergewerksbetrieber und seinem Nachfolger innerhalb von vier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stellen soll, gegen welche Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Sind von dem Oberbergramm Entscheidungen betreffend des Weiterbetriebes der Beche oder des Zwangsverfahrens getroffen, so hat der Vergewerksbetrieber auf Antrag des Reichsoberkonsulatsgerichts Beschwerde vorzubringen.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Dr. Spahn (Str.) und Gen. beantragen eine Abänderung des § 65 d in der Weise, daß dem Vergewerksbetrieber und seinem Nachfolger innerhalb von vier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stellen soll, gegen welche Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Sind von dem Oberbergramm Entscheidungen betreffend des Weiterbetriebes der Beche oder des Zwangsverfahrens getroffen, so hat der Vergewerksbetrieber auf Antrag des Reichsoberkonsulatsgerichts Beschwerde vorzubringen.

Abg. Gühling (freist.) beantragt gleichfalls die Festpflicht des Staates, wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Auforderung zum Weiterbetrieb des Vergewerksungsbetriebes aufgehoben wird.

Abg. Giffel (freist.) beantragt Streckung dieser Bestimmung.

Der Antrag Cassel wird abgelehnt, § 65 r angenommen.

Der oben angeführte Antrag Spahn (Str.) auf Einführung eines neuen § 71 b wird mit einem Antrag Giffel (freist.) angenommen, wonach die Frist für die Mitteilung des Vergewerksbetriebers an das Oberbergramm von der bestmöglichen Vertriebsmöglichkeit von 6 auf 3 Monate herabgesetzt wird.

§ 161, der von dem Reichsoberkonsulatsgericht ein Verwaltungsverfahren auf sein Eigentum handelt, wird mit dem oben erwähnten Antrag Dr. Spahn (Str.) angenommen.

Der Rest des Gesetzes wird nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung: Montag 11 Uhr. (Dritte Beratung der Vergewerksungsbetriebe betreffend die Stilllegung der Bechen; zweite Beratung des Staatsvertrages mit Bremen über Gebietsabtretungen; zweite Beratung des Antrages Gamp auf Erweiterung von Wohnungen.)

Schluss 3/1, 1/1.

Ausland.

Der Krieg in Ostasien.

Russisch-japanischer Krieg in der Koreastraße.

Bureau Reuters meldet aus Tokio vom 27. Mai, dort werde geglaubt, daß die baltische Flotte, nachdem sie an den Sables-Inseln Kohlen eingenommen, entlassen auf Tschushima angelagert sei in der Nacht, eine Schachtel zu liefern. Es verlautet, die Flotte näherte sich der Koreastraße in zwei Divisionen. Man glaubt, daß ein Teil der baltischen Flotte beauftragt sei, den Versuch zu machen, Labador zu erreichen, nimmt aber an, daß Togo die strenge Weisung erhalten habe, die Hauptkampflinie der japanischen Flotte kampfunfähig zu machen.

Welter meldet das Bureau Reuters aus Tokio vom 28. Mai: Hier wird über die Operationen der japanischen Flotte vollkommenes Stillschweigen beobachtet. Es ist nicht wohl möglich, daß das Stillschweigen vor Montag nachmittag gebrochen wird. Die Kabel und Telegraphen sind für Westtelegramme gesperrt.

Ferner meldet das Bureau Reuters aus Tokio vom 27. Mai, 9 Uhr abends: Alles, was über die heutigen Ereignisse in der Tschushimastraße gemeldet werden kann, bleibt auf die Tatsache beschränkt, daß russisch-japanischer Hauptkampf in zwei Kolonnen, die Vintenskijs auf der rechten, die anderen Russischschiffe auf der linken Seite, in der Koreastraße erschienen ist. Jede andere Nachricht wird entweder zurückgehalten oder die Förderung verweigert.

Das sich der Insel Tschushima näherende russische Schwadron bestand aus sechs Eintausendfünftausend russische Schiffe in Rebell; als sich aber der Rebell bezog, zogen sich die russischen Schiffe zurück. Nach in Tokio eingeangenen Meldungen waren noch mehr als 21 russische Schiffe in der Nähe.

Ueber das Erscheinen der baltischen Flotte in der Koreastraße liegen noch folgende nichtamtliche Berichte vor:

Schanghai, 28. Mai. (Melbung des „Neuerlichen Bureau“.) Auf der Höhe von Tschushima sind gestern fünf russische Panzerschiffe, drei Kreuzer und sieben Torpedoboots zerstört gesichtet worden. Die russischen Transportdampfer gehen von China an die gerichteten Auforderung, Stellung zu verlassen, keine Folge.

Tsiching, 28. Mai. (Melbung des „Neuerlichen Bureau“.) Die Hauptdivision der baltischen Flotte wurde gestern gesichtet nach dem Kanal zwischen Tschushima und der japanischen Küste aufzuteilen.

Wichtigsteig erkrankt die Vladimiroff-Flotte bei Jessu. Aus Tokio wird gemeldet: Drei russische Torpedoboots wurden Sonntag morgen bei Wlitschawa auf Jessu gesichtet. Sonstend war teilweise Nebel auf dem japanischen Meer, aber wenn er sich gelegentlich hob, war prächtiger Sonnenschein, starker Wind und rauhe See. Die russischen Schiffe wurden erst um 6 Uhr morgens gesehen.

Nach nichtamtlichen Meldungen aus Washington, Schanghai, Rom, London und anderen Orten hat inzwischen in der Koreastraße die Tschushima eine große Seeschlacht begonnen. Hierüber liegen folgende nichtamtliche Meldungen vor:

Die Seeschlacht in der Koreastraße. Petersburg, 28. Mai. Der Korrespondent der Petersburger Telegraphenagentur in Tschushima drückt dringend unter dem 28. Mai 12 Uhr, 40 Min. nachts: Nach dem japanischen Konsulat zugegangenen Privatmeldungen besaureit ein großer Teil des baltischen Schwadrons gestern abend einem japanischen Schwadron in der Koreastraße und begann eine Seeschlacht.

London, 28. Mai. Dem „Neuerlichen Bureau“ wird aus Tschingtau von heute gemeldet, daß dort Tschingtau aus chinesischer Quelle eingegangen seien, die besagen, daß bei Tschingtau in der Koreastraße eine große Seeschlacht im Gange sei.

Ein Sieg der Japaner.

Nichtamtliche Meldungen bringen die Nachricht von einem großen Seesieg der Japaner. Die Telegramme lauten:

Nom, 28. Mai. Die „Tribuna“ meldet aus Trentin vom 28. d. 5 Uhr 30 Minuten morgens, die Japaner hätten in der Tschushimastraße einen beträchtlichen Sieg über die Russen davongetragen. Vier russische Schiffe seien erjunken und mehrere andere mehr oder minder beschädigt. Das Geschwader Kommodore Wenschikoff könne als verjunct gelten.

Washington, 28. Mai. (Melbung des „Neuerlichen Bureau“.) Der amerikanische Konsul in Nagasaki telegraphierte dem Staatsdepartement, daß die Japaner ein russisches Seeschiff und vier andere russische Kriegsschiffe sowie ein Reparaturschiff in der Koreastraße zum Sinken gebracht haben.

Washington, 28. Mai. Dem Staatsdepartement ist die Nachricht zugegangen, daß das russische Eintausendfünftausend „Corodina“ in der Koreastraße erjunken ist. Die russische Flotte und die japanische Flotte sind ohne amtliche Nachrichten über die Lage.

Washington, 28. Mai. (Melbung des „Neuerlichen Bureau“.) Nach hier erhaltenen Informationen glaubt man, daß die in der Koreastraße gesunkenen Schiffe die Eintausendfünftausend „Drel“ und „Corodina“ sowie

